



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 20. Mai 2026

Nummer 36

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens

Vom 18. Mai 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer II.1.1.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „25 bis 300“ durch die Angabe „50 bis 500“ ersetzt.
2. In der Nummer II.1.1.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „10 bis 300“ durch die Angabe „20 bis 400“ ersetzt.
3. In der Nummer II.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „in Bezug auf ITAM“ durch die Worte **„sowie delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach dieser Verordnung, in Bezug auf ITAM“** ersetzt.
4. In der Nummer II.1.2.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Diagnostikum“ die Angabe „sowie Erlaubnis nach Artikel 99 und 100 der Verordnung (EU) 2019/6 in Bezug auf ITAM“ angefügt.
5. Die Nummer II.1.2.10 erhält folgende Fassung:

„II.1.2.10	Anordnung nach § 24 Abs. 3 TierGesG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100“.
------------	-------------------------------------	--	-------

6. In der Nummer II.1.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Satzpunkt durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
7. In der Nummer VI.1.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Genehmigung nach § 11 Abs. 1“ durch die Angabe „Genehmigung nach § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
8. In der Nummer VI.1.12 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

9. Die Nummer VI.3.1 erhält folgende Fassung:

„VI.3.1	Verordnung (EU) 2017/625; Delegierte Verordnung (EU) 2019/624; Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 46 vom 21.2.2008, S. 50; L 77 vom 24.3.2010, S. 59; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 9 vom 5.2.2015, S. 16; L 66 vom 11.3.2015, S. 22; L 13 vom 16.1.2019, S. 12; L 302 vom 26.8.2021, S. 20; L, 2024/90141, 1.3.2024), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1449 der Kommission vom 18. Juli 2025 (ABl. L, 2025/1449, 29.10.2025)		
VI.3.1.1	Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb		
VI.3.1.1.1	nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich des Ausstellens einer Gesundheitsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 Prozent der Mindestgebühr nach Nummer VI.3.1.2	
VI.3.1.1.2	nach einer nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genehmigten Schlachtung einschließlich der amtlichen Kontrolle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	44,50
VI.3.1.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, je Tier		
VI.3.1.2.1	ausgewachsenes Rind		
VI.3.1.2.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,75 bis 38,40	
VI.3.1.2.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,75 bis 32,00	
VI.3.1.2.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,75 bis 27,40	
VI.3.1.2.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,75 bis 26,70	

VI.3.1.2.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,20 bis 18,20
VI.3.1.2.2	Jungrind	
VI.3.1.2.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,56 bis 38,40
VI.3.1.2.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,56 bis 23,90
VI.3.1.2.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,56 bis 20,40
VI.3.1.2.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,56 bis 17,20
VI.3.1.2.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,56 bis 14,00
VI.3.1.2.3	Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	
VI.3.1.2.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,64 bis 38,40
VI.3.1.2.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,64 bis 21,80
VI.3.1.2.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,64 bis 16,10
VI.3.1.2.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,64 bis 12,80
VI.3.1.2.3.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,64 bis 5,40
VI.3.1.2.4	Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	
VI.3.1.2.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 38,40

VI.3.1.2.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 21,80
VI.3.1.2.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 16,10
VI.3.1.2.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 12,80
VI.3.1.2.4.5	bei 120 bis 1 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 7,40
VI.3.1.2.4.6	bei 1 001 bis 4 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 3,60
VI.3.1.2.4.7	bei 4 001 bis 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 3,00
VI.3.1.2.4.8	bei mehr als 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,28 bis 2,70
VI.3.1.2.5	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	
VI.3.1.2.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,20 bis 24,50
VI.3.1.2.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,20 bis 19,30
VI.3.1.2.5.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,20 bis 14,30
VI.3.1.2.5.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,20 bis 12,80
VI.3.1.2.5.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,20 bis 6,40
VI.3.1.2.6	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	
VI.3.1.2.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,92 bis 24,50

VI.3.1.2.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,92 bis 19,30
VI.3.1.2.6.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,32 bis 14,30
VI.3.1.2.6.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,32 bis 12,80
VI.3.1.2.6.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,32 bis 6,40
VI.3.1.2.7	Einhufer	
VI.3.1.2.7.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,84 bis 62,00
VI.3.1.2.7.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,84 bis 55,20
VI.3.1.2.7.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,84 bis 43,40
VI.3.1.2.7.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,84 bis 34,90
VI.3.1.2.7.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,84 bis 21,90
VI.3.1.2.8	Zuchtkaninchen	
VI.3.1.2.8.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,80
VI.3.1.2.8.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,80
VI.3.1.2.8.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,70
VI.3.1.2.8.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,40

VI.3.1.2.8.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,20	
VI.3.1.2.9	Haushuhn oder Perlhuhn	0,01 bis 1,60	
VI.3.1.2.10	Ente	0,01 bis 1,60	
VI.3.1.2.11	Gans	0,01 bis 1,60	
VI.3.1.2.12	Truthuhn	0,03 bis 1,60	
VI.3.1.3	Fleischuntersuchung, je Tier		
VI.3.1.3.1	kleines Federwild	0,01 bis 0,30	
VI.3.1.3.2	kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer)	0,01 bis 18,60	
VI.3.1.3.3	Wildschwein	1,92 bis 23,50	
VI.3.1.3.4	Wildwiederkäuer	0,64 bis 15,20	
VI.3.1.3.5	Laufvogel (Strauß, Emu, Nandu)	0,64 bis 16,00	
	Anmerkung zu den Nummern VI.3.1.2 und VI.3.1.3: Zum Verwaltungsaufwand im Sinne des § 2 gehören insbesondere die Aufwendungen für die Untersuchung des Schlachttieres, für die Untersuchung des Fleisches, für die Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette und sonstiger vorgeschriebener Begleitdokumente, für die Überprüfung der Anwendung der Vorschriften über den Tierschutz, für die Überprüfung der Entfernung, des Getrennthaltens und der Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, für Probenahmen, ausgenommen Probenahmen nach Nummer VI.3.1.6, für die Laboruntersuchung auf Trichinen sowie für die Genusstauglichkeitskennzeichnung. Die Kosten für weitere Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.		
VI.3.1.4	Schlachttieruntersuchung bei Farmwild nach den Artikeln 5 und 6 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich des Ausstellens eines Begleitscheins	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	20

VI.3.1.5	Schlacht tieruntersuchung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich der Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 Prozent der Mindestgebühr nach Nummer VI.3.1.2	
VI.3.1.6	Probenahme nach der Schlachtung		
VI.3.1.6.1	für weitergehende Untersuchungen zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder für eine bakteriologische Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10
VI.3.1.6.2	zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	6“.

10. In der Nummer XIII.5.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe **„zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2567 der Kommission vom 13. Oktober 2022 (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 139)“** durch die Angabe **„zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/340 der Kommission vom 19. Februar 2025 (ABl. L 2025/340, 20.2.2025)“** ersetzt.
11. In Nummer XIII.5.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405)“.
12. In der Nummer XIV.2 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2018/848“ die Angabe „und Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 13)“ angefügt.
13. In Nummer XV.1.5 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2026

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

S t a u d t e

Ministerin